



**EXPERTS**

JUNGE  
MEDIZINER



# Vertragsbedingungen

**Th. Funk & Sohn GmbH**

Valentinskamp 20, 20354 Hamburg

**Geschäftsführer:** (Anschrift jeweils wie vorstehend): Christoph Bülk , Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik

**Telefon:** +49 40 35914-504

**Telefax:** +49 40 35914-407

**E-Mail:** heilwesen@funk-experts.de

**Registergericht:** Amtsgericht Hamburg (Register-Nr. HRB 21007)

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** DE183895484

[www.funk-experts.de](http://www.funk-experts.de)

# Inhalt

- I. Versichertes Risiko\_**Anlage 599**
- II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung\_AHB\_**Anlage 590**
- III. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für das Heilwesen\_RBHHeilw\_**Anlage 561**
- IV. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für private Risiken\_ Privat Haftpflichtversicherung\_RBHPrivat-HV\_**Anlage 5909**
- V. Ergänzende Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung\_RBHErg\_**Anlage 5920**
- VI. Pflichtinformation Th. Funk & Sohn GmbH

Dieses Produkt wird in Zusammenarbeit mit der Bayerischer Versicherungsverband Vers. AG zur Verfügung gestellt.

## Anlage 599

### A. Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Anlage 590
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen - Haftpflichtversicherung für das Heilwesen (RBHHeilw), Anlage 561
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen - Haftpflichtversicherung für private Risiken/Privat-Haftpflichtversicherung (RBHPrivat-HV), Anlage 5909
- Ergänzende Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (RBHErg), Anlage 5920

### B. Versichertes Risiko

- 1 Berufshaftpflicht (RBHHeilw Abschnitt C) als
  - 1.1 Medizinstudent(in),
  - 1.2 Student(in) der Medizin im praktischen Jahr
  - 1.3 Assistenzarzt-/ärztin in Weiterbildung (ohne Gebietsbezeichnung)
  - 1.4 Änderungen im versicherten Risiko
  - 1.5 Dauer und Ende des Vertrages
- 2 Privathaftpflichtversicherung - Optimal

#### 1 Berufshaftpflicht (RBHHeilw Abschnitt C) als

##### 1.1 Medizinstudent(in)

1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausbildungstätigkeit, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz oder eine Freistellungspflicht gegeben ist.

1.1.2.a Abweichend von RBHHeilw Abschnitt C Ziffer II sind nur folgende Tätigkeiten außerhalb des Ausbildungsverhältnisses mitversichert.

- Nachtwachen/Sitzwachen ohne ärztliche Tätigkeit
- OP-Assistenzen (Hakenhalter)
- nebenberufliche und/oder ehrenamtliche Rettungsdienste/Rettungsfahrten (sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt).

**Seite 2 zur Anlage 599**

1.1.2.b Nicht versichert sind weitere ärztliche Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsverhältnisses.

1.1.3 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

Abweichend von RBHHeilw Abschnitt K Ziffer II Nr. 10 gilt folgendes vereinbart:

1.1.3.1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

a) auf eine berufliche Tätigkeit im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen ist oder

b) auf eine ärztliche Tätigkeit bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, zurückzuführen ist oder

c) auf eine ärztliche Tätigkeit bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr weltweit, sofern der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, zurückzuführen ist.

1.1.3.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

1.1.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.1.3.4 Bei Versicherungsfällen im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls und Schadenermittlungskosten (auch Reisekosten), die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.1.3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 5 000 000 Euro, begrenzt auf 15 000 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.1.3.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, sowie Ansprüche auf Entschädigungen mit Gewährleistungscharakter (zum Beispiel nach den Artikeln 1792 ff- und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder).

**Seite 3 zur Anlage 599**

1.2 Medizinstudent(in) im praktischen Jahr

1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausbildungstätigkeit, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz oder eine Freistellungspflicht gegeben ist.

1.2.2.a Abweichend von RBHHeilw Abschnitt C Ziffer II sind nur folgende Tätigkeiten außerhalb des Ausbildungsverhältnisses mitversichert.

- Nachwachen/Sitzwachen ohne ärztliche Tätigkeit
- OP-Assistenzen (Hakenhalter)
- nebenberufliche und/oder ehrenamtliche Rettungsdienste/Rettungsfahrten (sofern die entsprechend Qualifikation vorliegt).

1.2.2.b Nicht versichert weitere ärztliche Tätigkeit außerhalb des Ausbildungsverhältnisses.

1.2.3 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

Abweichend von RBHHeilw Abschnitt K Ziffer II Nr. 10 gilt folgendes vereinbart:

1.2.3.1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine berufliche Tätigkeit im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen ist oder
- b) auf eine ärztliche Tätigkeit bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, zurückzuführen ist oder
- c) auf eine ärztliche Tätigkeit bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr weltweit, sofern der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, zurückzuführen ist.

1.2.3.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

1.2.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.2.3.4 Bei Versicherungsfällen im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Aufwendungen zur Abwendung

## Seite 4 zur Anlage 599

oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls und Schadenermittlungskosten (auch Reisekosten), die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.2.3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 5 000 000 Euro, begrenzt auf 15 000 000. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.2.3.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, sowie Ansprüche auf Entschädigungen mit Gewährleistungscharakter (zum Beispiel nach den Artikeln 1792 ff- und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder).

### 1.3. Assistenzarzt in Weiterbildung (ohne Gebietsbezeichnung)

1.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder beamteter Arzt in einer Krankenanstalt, im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), bei einem Arzt in freier Praxis und bei Behörden nach RBHHeilw Abschnitt C Ziffer I Mitversichert gelten Regresshaftpflichtansprüche nach § 24 Soldatengesetz (Dienstrisiko).

1.3.2 Abweichend von RBHHeilw Abschnitt C Ziffer II Nr. 2 beträgt der Umfang für außerdienstliche Tätigkeit insgesamt bis zu 75 Tage/Jahr

1.3.3 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)  
Abweichend von RBHHeilw Abschnitt K Ziffer II Nr. 10 gilt folgendes vereinbart:

1.3.3.1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine berufliche Tätigkeit im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen ist oder
- b) auf eine ärztliche Tätigkeit bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, zurückzuführen ist oder
- c) auf eine ärztliche Tätigkeit bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr weltweit, sofern der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, zurückzuführen ist.

1.3.3.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

## Seite 5 zur Anlage 599

- 1.3.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 1.3.3.4 Bei Versicherungsfällen im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls und Schadenermittlungskosten (auch Reisekosten), die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 1.3.3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 5 000 000 Euro, begrenzt auf 15 000 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 1.3.3.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, sowie Ansprüche auf Entschädigungen mit Gewährleistungscharakter (zum Beispiel nach den Artikeln 1792 ff- und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder).
- 1.4 Änderungen im versicherten Risiko (z. B. Erhalt der Approbation, Änderung des Funktionsbereiches, Ausübung einer Tätigkeit mit Eigenliquidation, Erhalt einer Gebietsbezeichnung, Niederlassung) sind bedingungsgemäß mitversichert.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die neuen Risikoverhältnisse jeweils zur Beitragsfälligkeit mitzuteilen, siehe Ziffer 3.1 (2) und 13 AHB.
- 1.5 Dauer und Ende des Vertrages  
Abweichend von AHB Ziffer I Nr 1.6.2 gilt folgendes:
- 1.5.2 Bei der Vertragsdauer von einem Jahr und einer
- 1.5.2.1. monatlichen Zahlweise verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr ab dem nächsten Ablauf, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens ein Monat vor der nächsten Fälligkeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 1.5.2.2. jährlichen Zahlweise verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens ein Monat vor dem nächsten Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Textform zugegangen ist

Seite 6 zur Anlage 599

## 2. Privathaftpflichtversicherung - Optimal:

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. sofern hierfür keine anderweitige Deckung besteht.

Die Schlüsselverlustversicherung nach Ziffer III 7., die Schadenersatzausfallversicherung nach Ziffer X, und Zusatzschutz nach Ziffer XVII sind mitversichert. Schäden durch deliktsunfähige Kinder nach Ziffer II 4. sind mitversichert

### 2.1 Versicherter Umfang:

Familientarif

### 2.2 Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

50 000 000 Euro, 2-fach maximiert

Die Höchstersatzleistung für Personenschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 30 000 000 Euro

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB –

Stand: 01.01.2008 – Anlage 590 – SAP-Nr. 320635 07/16 as

### Inhalt

#### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB –

##### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

##### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

##### Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrags
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

##### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

##### Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB –

### Umfang des Versicherungsschutzes

#### 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

#### 2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

#### 4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache;
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn  
(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;  
(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;  
(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten;
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten;
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

### 8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 9 zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 9.1 Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

9.3 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlergeschlagene SEPA-Lastschriften können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versi-

cherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

## 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 14.1 Allgemeiner Grundsatz

(1) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### 14.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung

(1) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

## 15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Erhöht der Versicherer den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, in Textform kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf sein Kündigungsrecht hinweisen; die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens ein Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach

Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

## Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

### 16. Dauer und Ende des Vertrags

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein.

### 17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

### 18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 15.3, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe der Ziffer 15.3 kündigen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### 19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn – vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder – dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### 20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle – durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat; – durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

– der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;

– der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

### 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### 22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder

unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

## 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## Weitere Bestimmungen

### 27. Mitversicherte

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### 28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefs als zu-

gegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

### **30. Verjährung**

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **31. Zuständiges Gericht**

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

31.3 Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag

(1) gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung;

(2) gegen den Versicherungsvertreter ausschließlich nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung oder seinem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### **32. Anzuwendendes Recht und Vertragssprache**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für das Heilwesen – RBHHeilw –

Stand: 01.02.2022 – Anlage 561, SAP-Nr. 34 54 07; 12/21 ek

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Abschnitt A, B, C, D, E, F, G, H oder J sowie Abschnitt K der nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen (RBHHeilw).

- A Ärzte/Zahnärzte**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen
  - III. Berufsausübungsgemeinschaften und andere
  - IV. Verweis auf Abschnitt K
- B Tierärzte**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen
  - III. Berufsausübungsgemeinschaften und andere
  - IV. Verweis auf Abschnitt K
  - V. Ansprüche aus Verschleppung von Seuchen
  - VI. Ansprüche aus der Seuchenbekämpfung
- C Dienstliche und gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit**
- I. Dienstliche Tätigkeit
  - II. Gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche Tätigkeit/Ruhestandsversicherung
  - III. Verweis auf Abschnitte A, B und K
- D Medizinische Versorgungszentren**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen
  - III. Verweis auf Abschnitt K
- E Apotheken**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen
  - III. Eingeschlossene Haftpflichtansprüche
  - IV. Eingeschlossene Kosten
  - V. Nicht versicherte Haftpflicht
  - VI. Verweis auf Abschnitt K
- F Freie Heilberufe**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Risiken und Personen
  - III. Sonstige mitversicherte Risiken
  - IV. Verweis auf Abschnitt K
- G Ambulante Pflegedienste**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen
  - III. Verweis auf Abschnitt K
- H Besamungsstationen**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen und Risiken
  - III. Ausgeschlossene Schadenersatzansprüche
  - IV. Verweis auf Abschnitt K
- J Laborbetriebe**
- I. Versichertes Risiko
  - II. Mitversicherte Personen
  - III. Verweis auf Abschnitt K
- K Gemeinsame Bestimmungen für Abschnitte A bis J**
- I. Mitversicherte Personen
  - II. Mitversicherte Risiken
    1. Berufliche und betriebliche Nebenrisiken
    2. Vorsorgeversicherung
    3. Vertraglich übernommene Haftpflicht
    4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
    5. Mietsachschäden
    6. Belegschafts- und Besucherhabe
    7. Tätigkeitsschäden
    8. Be- und Entladeschäden
    9. Leitungsschäden
    10. Auslandsschäden
    11. Strahlenschäden
    12. Kosten des Strafverfahrens
    13. Abwasserschäden
    14. Vermögensschäden
    15. Persönlichkeitsrechtsverletzungen
    16. Nachhaftung
    17. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)
  - III. Kraftfahrzeuge
    1. Nicht versicherte Fahrzeuge
    2. Versicherte Kraftfahrzeuge
  - IV. Internetschäden
    1. Versichertes Risiko
    2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
    3. Auslandsschäden
    4. Nicht versicherte Risiken
    5. Ausschlüsse
  - V. Nicht versicherte Risiken
    1. Nicht versicherte Haftpflicht
    2. Ausgeschlossene Ansprüche
    3. Wasserfahrzeuge
    4. Luft-/Raumfahrzeuge
  - VI. Umwelt-Basisversicherung
    - I. Allgemeine Bestimmungen
      1. Gegenstand der Versicherung
      2. Risikobegrenzung
      3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
      4. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung
      5. Nachhaftung
      6. Nicht versicherte Tatbestände
    - II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
      1. Gegenstand der Versicherung
      2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
      3. Versicherungsfall
      4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
      5. Versicherungsfälle im Ausland
    - III. Umweltschaden-Basisversicherung
      1. Gegenstand der Versicherung
      2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
      3. Betriebsstörung
      4. Leistungen der Versicherung
      5. Versicherte Kosten
      6. Versicherungsfall
      7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
      8. Versicherungsfälle im Ausland
      9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt
  - VII. Sanktionsklausel

## A. Ärzte/Zahnärzte

### I. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen ärztlichen Tätigkeiten.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.2.1 aus dem Besitz und der Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt und Apparate nicht nach Abschnitt K II. Ziffer 11 besonders zu versichern sind;

1.2.2 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;

1.2.3 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, ärztlichen Fortbildungskursen oder Vorbereitungskursen für den Staatsdienst).

Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

1.2.4 aus der Beschäftigung

– eines ganztags tätigen angestellten Arztes oder Assistenzarztes oder zweier halbtags tätiger angestellter Ärzte oder Assistenzärzte derselben Fachrichtung.

Sofern der Praxisinhaber nur in zeitlich eingeschränktem Umfang tätig ist, gilt die bedingungsgemäße Mitversicherung auch nur im gleichen zeitlichen Umfang für den mitversicherten Arzt/Ärzte.

Der bedingungsgemäße Versicherungsschutz erstreckt sich auf denjenigen Arzt/Ärzte, der/die zeitlich zuerst angestellt wurde. Dies gilt bei dem/den bedingungsgemäß mitversicherten angestellten Arzt/Ärzten sowie auch bei darüber hinaus weiteren auf Antrag mitversicherten Arzt/Ärzten.

Ein Nachweis ist im Schadenfall zu erbringen.

Für weitere angestellte Ärzte oder Assistenzärzte besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies beantragt ist.

– von angestellten Medizinphysikern und Medizinphysik-Experten,  
– von Weiterbildungsassistenten, Medizinstudenten, Famulanten, Praktikanten,  
– von nicht ärztlichem Personal, Gesundheitsfachberufen, nicht ärztlichen Praxisassistenten, Physician Assistants, von Personen zu Probearbeiten.

Ebenfalls mitversichert ist die vorübergehende Beschäftigung von Mitarbeitern eines Krankenhauses als Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftpflicht dieser Erfüllungsgehilfen im Umfang der Ziffer II.;

1.2.5 auch aus folgenden Tätigkeiten:

– Behandlung in Notfällen/Erste-Hilfe-Leistung in Unglücksfällen,  
– ärztlichem Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen,  
– ärztlicher Gutachtertätigkeit,  
– (kassen-)ärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienste,  
– Notarztstätigkeiten/Rettungsdiensten (auch leitend),  
– Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands,  
– Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen),  
– Impfungen inkl. medizinischer Reiseberatung,  
– fachgebundenen humangenetischen Beratungen,  
– Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeiten (ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lerninhalte basieren),  
– konservativer Schiffsarztstätigkeit unter deutscher Flagge; bei einem Schiff unter ausländischer Flagge gilt Abschnitt K Ziffer II Nr. 10.1.5;  
– Blutentnahme z.B. für die Polizei,  
– Akupunkturbehandlungen (nicht zu Narkosezwecken),  
– Betreuung von Sportgruppen (z.B. Herzsportgruppen),  
– Rückholdiensten von in Deutschland lebenden Patienten nach Deutschland,  
– telemedizinischer Beratung, soweit sich Beratender, Behandler und Patient in Deutschland befinden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der versicherten Tätigkeit. Telemedizin ist die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie für den Fall, dass der Patient und der Angehörige eines Gesundheitsberufes (bzw. mehrere Angehörige eines Gesundheitsberufes) nicht am selben Ort sind.

Kein Versicherungsschutz bei telemedizinischer Beratung besteht,

– wenn die Tätigkeit rechtlich nicht zulässig ist und/oder gegen die geltende Berufsordnung verstößt, z.B. das Fernbehandlungsverbot;  
– wenn Versicherungsnehmer und/oder Patient ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (vorübergehende Auslandsaufenthalte, z.B. anlässlich einer Urlaubs-/Dienstreise sind unschädlich). Der Aufenthalt des Patienten ist vom Versicherungsnehmer selbstständig zu klären und zu dokumentieren. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer gemäß Ziff. 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein;  
– für ausländische Niederlassungen.

1.2.6 aus dem Betrieb eines Labors für eigene Zwecke/eigene Patienten (nicht als Dienstleister für Dritte);

1.2.7 aus Schäden an beim Versicherungsnehmer unsachgemäß gelagerten Arzneimitteln. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Verderb durch Ablauf des Haltbarkeitsdatums;

1.2.8 aus dem Handel mit branchenüblichen Waren der versicherten Tätigkeit (z.B. Kontaktlinsen, Einlagen, Kosmetika) bis zu einem Umsatz von 15.000 Euro im Jahr;

1.2.9 als Augenarzt aus dem Unterhalten einer Sehschule;

1.2.10 als Zahnarzt aus dem Anbringen und Entfernen von Zahnschmuck und der Durchführung von Bleaching. Zusätzlich mitversichert sind professionelle Zahnreinigungen, zahnmedizinische Prophylaxe, die Unterhaltung eines zahntechnischen Labors (für eigene Patienten, nicht als Dienstleister für Dritte).

Ebenfalls mitversichert sind Hypnosebehandlungen, soweit der Zahnarzt eine entsprechende Weiterbildung absolviert hat und nachweisen kann. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer gemäß Ziff. 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein;

1.2.11 aus der Durchführung von folgenden kosmetischen, d.h. medizinisch nicht indizierten Eingriffen und Behandlungen, die zur Beseitigung von Schönheitsfehlern vorgenommen werden und nicht der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen, unter der Voraussetzung, dass

– dieser Anteil in Bezug und auf die versicherte Gesamttätigkeit nicht überwiegt (maximal 50 %) und

– Behandlungen vorgenommen werden, die für den Arzt/Zahnarzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Zahnheilkundengesetz) zulässig sind.

Nicht zulässige Behandlungen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Mitversichert sind somit ohne besondere Vereinbarung:

– Behandlungen der Haut, insbesondere Carboxytherapie, Dermabrasio, Epilation, Peeling, Permanent Make-up (keine Entfernung von Permanent Make-up und keine Entfernung von Tätowierungen);  
– Entfernung oberflächlicher Hautveränderungen insbesondere Besenreiservarizen, Varizen, Altersflecken, Fibrome, Muttermale;  
– Faltenbehandlungen insbesondere Faltenunterspritzung/-behandlung jedoch nur mit körpereigenen Stoffen ohne tierische oder künstliche Bestandteile (z.B. Hyaluronsäure) oder mit Botulinumtoxin (Botox), auch Fadenlifting, HiFU-Verfahren (hochintensivierter fokussierter Ultraschall), Kollagenunterspritzung, Needling, Lipostruktur (Entnahme von Eigenfett zur Unterspritzung), Mesotherapie, PlasmaPen, Plasmage, Sculptra (Poly-L-Milchsäure), Vampirlifting;  
– Body Contouring: Injektions-Lipolyse-Therapie (Fettweg-Spritze), Cellulitebehandlungen, z.B. Cellulolipolyse, mit Ultraschall, Kryolipolyse;  
– Sonstige: Anti-Aging und Wellnessbehandlungen (ausgenommen hormonelle Behandlungen), Drip Spa Infusion, Vitamininfusion;  
– Lidstraffung/-plastik, Nasenkorrektur/Rhinoplastik, Ohrkorrektur/Otoplastik  
– Piercing, ausgenommen Brust- und Intimpiercing;  
– bei Augenärzten: refraktive chirurgische Korrektur von Fehlsichtigkeit (z.B. Lasik, Lasek);

1.2.12 falls besonders vereinbart

a) aus sonstigen kosmetischen Eingriffen und Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind und die nicht bereits über Ziff.1.2.10 bei Zahnärzten und Ziff. 1.2.11 mitversichert sind;

b) aus der Exklusivbetreuung von Prominenten oder der Betreuung von Profisportlern, Erstliga- und Nationalmannschaften.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.1 medizinischen Studien, klinischen Prüfungen und medizinischer Forschung;

2.2 hormonellen Anti-Aging-Behandlungen sowie Behandlungen, die einem Laienpublikum zu Informations- oder Unterhaltungszwecken zugänglich gemacht werden sollen;

2.3 programmverantwortlicher Tätigkeit im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms;

2.4 künstlicher Befruchtung jeglicher Art (z.B. In-vitro-Fertilisation, Insemination etc.);

2.5 Präimplantationsdiagnostik und dem Betrieb von Samenbanken, Nabelschnurblutbanken, Blutbanken und/oder Blutspendezentren;

2.6 Behandlungen von Fachärzten für Humangenetik sowie sonstigen Fachgebieten mit der Zusatzbezeichnung medizinische Genetik;

2.7 Kryokonservierung;

2.8 Behandlung mit Zellulärtherapeutika (z.B. Frisch-, Gefrier-, Trockenzellentherapie) und Organpräparaten;

2.9 forensischen Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern;

2.10 Geburtshilfe. Ohne besondere Vereinbarung ist nur die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Arzt im Rahmen einer Ersten-Hilfe-Leistung verpflichtet ist. Ziffer 3.1 (2) der AHB findet keine Anwendung;

2.11 Allgemeinanästhesien durch Zahnmediziner;

2.12 Tätigkeiten und Beratungen im Bereich Krankenhaushygiene.

3. Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

4. Die Anwendung von Arzneimitteln im off-label-use (Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von den zuständigen nationalen oder europäischen Behörden genehmigten Gebrauchs) und compassionate-use (Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln, die kostenlos für eine Anwendung bei Patienten zur Verfügung gestellt werden, die an einer zu einer schweren Behinderung führenden Erkrankung leiden oder deren Krankheit lebensbedrohend ist und die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden können), ist mitversichert.

Es gelten aber folgende Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Patienten über die vorstehenden Anwendungen ordnungsgemäß aufzuklären und dies zu dokumentieren, insbesondere über:

- die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- möglicherweise verfügbare Arzneimittel mit einer Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- wesentliche Unterschiede in Bezug auf Chancen und Risiken der vorstehenden Anwendungen im Vergleich zu Behandlungsalternativen, sowie
- Kontraindikationen, bekannte (auch seltene) Risiken und die Tatsache, dass noch nicht bekannte Risiken der Anwendungen bestehen können.

Bei einer Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer gemäß Ziffer 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

## II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nach Abschnitt A Ziffer I. 1.2.4 versicherten

- angestellten Ärzte, Assistenzärzte
- angestellten Medizinerphysiker und Medizinphysik-Experten und
- der vom Versicherungsnehmer beschäftigten
  - Weiterbildungsassistenten ohne Facharztanerkennung, Medizinstudenten, Famulanten, Praktikanten,
  - nicht ärztlichem Personal, Gesundheitsfachberufe, nicht ärztlichen Praxisassistenten, Physician Assistants, von Personen zu Probearbeiten,

für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, jedoch nur insoweit hierfür keine anderweitige Deckung besteht.

## III. Berufsausübungsgemeinschaften (ehemals Gemeinschaftspraxen), Praxismgemeinschaften, Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz PartGG, etc.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft selbst richtet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Ärzten in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Ärzte der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Ärzte der Gemeinschaft oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Arzt der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft erlitten hat

## IV. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

### B. Tierärzte

#### I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen tierärztlichen Tätigkeiten.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1.1 – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.1.2 – teilweise abweichend von Ziffer 1.2 (1) AHB – die Kosten eines Tierarztes einer anderen Praxis wegen erforderlicher Nachkastration auf Grund des ausgebliebenen Erfolgs der Operation (Fortbestand der Fruchtbarkeit).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme bei Kleintieren 1.000 Euro und bei Großtieren 10.000 Euro und den jeweils doppelten Betrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens jedoch 50 Euro selbst zu tragen.

2.2 aus dem Besitz und der Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt und Apparate nicht nach Abschnitt K II. Ziffer 11 besonders zu versichern sind;

2.3 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

2.4 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, ärztlichen Fortbildungskursen oder Vorbereitungskursen für den Staatsdienst). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

2.5 aus der Beschäftigung von Volontärtierärzten, Veterinär-Praktikanten, nicht tierärztlichem Personal und Personen zu Probearbeiten;

2.6 eines ganztags tätigen angestellten Tierarztes oder Assistenztierarztes oder zweier halbtags tätiger angestellter Tierärzte oder Assistenztierärzte.

Sofern der Praxisinhaber nur in zeitlich eingeschränktem Umfang tätig ist, gilt die bedingungsgemäße Mitversicherung auch nur im gleichen zeitlichen Umfang für den mitversicherten Tierarzt/Tierärzte.

Der bedingungsgemäße Versicherungsschutz erstreckt sich auf den/diejenigen Tierarzt/Tierärzte, der/die zeitlich zuerst angestellt wurde/n. Dies gilt bei bedingungsgemäß mitversicherten angestellten Tierärzten sowie auch bei darüber hinaus weiteren auf Antrag mitversicherten Tierärzten.

Ein Nachweis ist im Schadenfall zu erbringen.

Für weitere angestellte Tierärzte oder Assistenztierärzte besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies beantragt ist;

2.7 aus dem Betrieb eines Labors für eigene Zwecke/eigene Patienten (nicht als Dienstleister für Dritte);

2.8 aus dem Tierhüterisiko der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere;

2.9 aus dem Bereitstellen von Kleintierboxen;

2.10 aus Kaufuntersuchungen und Gutachten zu Tieren mit einem Einzeltierwert bis 100.000 Euro;

2.11 aus tierärztlicher Ernährungsberatung sowie tierphysiotherapeutischer Behandlung;

2.12 aus der Tätigkeit als Turniertierarzt oder Tierarzt auf Veranstaltungen;

2.13 Abweichend von RBHHeilw Abschnitt K Ziffer II. 14.2.2.i sind Ansprüche wegen sonstigen Vermögensschäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen mitversichert. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar;

### 2.14 aus künstlichen Befruchtungen

2.14.1 Von jedem Haftpflichtanspruch aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere hat der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens jedoch 50 Euro, höchstens aber 500 Euro, selbst zu tragen.

2.14.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche wegen Wertminderung und Verlust der Nachzucht infolge Verwechslung von Spendersperma sowie Schadenersatzansprüche wegen Inzuchtfehlern bei der Nachzucht (zum Beispiel Missbildungen) und dem besamten Muttertier (zum Beispiel Schwer- und Frühgeburten) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.15 aus dem Gebrauch eines Samenbehälters für den Transport und die Lagerung. Versichert sind Ansprüche Dritter wegen der Beschädigung bzw. dem Verlust von Sperma und Behälter während des Transportes und der Lagerung;

2.16 aus sämtlichen gutachterlichen und beratenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung;

2.17 falls besonders vereinbart aus Kaufuntersuchungen und Gutachten zu Tieren mit einem Einzeltierwert von über 100.000 Euro.

## II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nach Abschnitt B Ziffer I.2.5 und Ziffer I.2.6 versicherten angestellten Tierärzte, Assistententierärzte, Veterinär-Praktikanten, Volontärtierärzte, Personen zu Probearbeiten und des vom Versicherungsnehmer beschäftigten nicht-tierärztlichen Personals für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, jedoch nur insoweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht.

## III. Berufsausübungsgemeinschaften (ehemals Gemeinschaftspraxen), Praxisgemeinschaften, Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz PartGG, etc.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft selbst richtet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Ärzten in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Ärzte der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Ärzte der Gemeinschaft oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Arzt der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft erlitten hat.

## IV. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## V. Ansprüche aus der Verschleppung von Seuchen

Hinweis für die Behandlung von Ansprüchen aus der Verschleppung von Seuchen, Abgrenzung zwischen Sach- und Vermögensschäden sowie Serienschäden:

Ansprüche wegen der behördlich angeordneten Tötung von Tieren werden, soweit es den Verlust der Tiere und daraus entstehende Vermögensschäden betrifft, als Sachschäden und Sachfolgeschäden behandelt. Vermögensnachteile, die beispielsweise auf behördlich angeordneter Quarantäne beruhen und nicht die Folge von Sachschäden sind, werden als Vermögensschäden behandelt. Für alle Ansprüche steht je Schadenfall die vereinbarte Versicherungssumme einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Versicherungsfälle aus Seuchenverschleppung einschließlich aller dadurch ausgelöster behördlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche werden als ein Schadenfall behandelt, wenn sie auf derselben Ursache (beispielsweise wenn der Seuchenbefall vorwerfbar nicht erkannt wird und notwendige Maßnahmen unterlassen werden) oder auf gleichen Ursachen (beispielsweise wiederholte Missachtung von Hygienevorschriften nach Seuchenausbruch) mit sachlichem Zusammenhang beruhen.

## VI. Ansprüche aus der Seuchenbekämpfung

Hinweis für die Behandlung von Ansprüchen aus der Seuchenbekämpfung:

Wird ein niedergelassener Tierarzt nach § 24 Absatz 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. landesrechtlichen Bestimmungen hoheitlich in der Seuchenbekämpfung tätig, so sind die gesetzlichen Regressansprüche der auftraggebenden Behörde gegen den Arzt mitversichert, wenn durch das hoheitliche Handeln ein Dritter zu Schaden gekommen ist und die Behörde hierfür Ersatz zu leisten hatte. Versichert sind auch direkte Ansprüche des Dritten, soweit der Arzt hierfür keinen Freistellungsanspruch hat und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind Ansprüche der auftraggebenden Behörde wegen ihr unmittelbar zugefügter Schäden. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Arzt die Behörde von Ansprüchen Dritter freigestellt hat oder auf seinen eigenen Anspruch gegen die auftraggebende Behörde, für seine hoheitliche Tätigkeit freigestellt zu werden, verzichtet hat.

## C. Dienstliche und gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche ärztliche Tätigkeit von Ärzten/Zahnärzten und Tierärzten, Ruhestandsversicherung

Wird nur die dienstliche Tätigkeit, die gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche Tätigkeit, oder die Tätigkeit als Arzt im Ruhestand versichert, so gilt abweichend und in Ergänzung von Abschnitt A (Ärzte/Zahnärzte) beziehungsweise Abschnitt B (Tierärzte) Folgendes:

### I. Dienstliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus ärztlicher Tätigkeit als angestellter oder beamteter Arzt in einer Krankenanstalt, bei einem leitenden Krankenhausarzt, in einem Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ), bei einem Arzt in freier Praxis oder bei einer Behörde, soweit hierfür weder anderweitig Versicherungsschutz noch eine Freistellungspflicht des Arbeitgebers oder Dienstherrn besteht. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

### II. Gelegentliche (unregelmäßige) außerdienstliche Tätigkeit/Ruhestandsversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen gelegentlichen (unregelmäßigen) außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit oder gelegentlichen Tätigkeit als Arzt im Ruhestand ohne eigenes Personal, zum Beispiel aus

- Behandlung in Notfällen/Erste-Hilfe-Leistung in Unglücksfällen,
- ärztlichem Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen,
- ärztlicher Gutachtertätigkeit,
- (kassen-) ärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienste
- Notarztstätigkeiten/Rettungsdiensten (auch leitend),
- Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen),
- Impfungen inkl. medizinischer Reiseberatung,
- fachgebundenen humangenetischen Beratungen,
- Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeiten (ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lerninhalte basieren),
- konservativer Schiffsarztstätigkeit unter deutscher Flagge; bei einem Schiff unter ausländischer Flagge gilt Abschnitt K Ziffer II Nr. 10.1.5.
- Blutentnahme z.B. für die Polizei,
- Akupunkturbehandlungen (nicht zu Narkosezwecken),
- Betreuung von Sportgruppen (z.B. Herzsportgruppen),
- Rückholdiensten von in Deutschland lebenden Patienten nach Deutschland.

2. Bei gelegentlicher (unregelmäßiger) außerdienstlicher ärztlicher Tätigkeit darf der Zeitraum insgesamt 66 Tage im Versicherungsjahr nicht überschreiten.

Beim Arzt im Ruhestand ist die versicherte ärztliche Tätigkeit grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal 22 Tagen im Versicherungsjahr begrenzt. Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden.

3. Nicht versichert ist die Tätigkeit in eigener Praxis.

## III. Verweis auf Abschnitte A, B und K

Im Übrigen gelten die Abschnitte A und K (für Ärzte/Zahnärzte) beziehungsweise B und K (für Tierärzte).

## D. Medizinische Versorgungszentren

### I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des medizinischen Versorgungszentrums, des Trägers, des Betreibers, des ärztlichen Leiters, der gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt sind, in dieser Eigenschaft.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 aus dem Besitz und der Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt und nicht nach Abschnitt K II Ziffer 11 besonders zu versichern sind;

2.2 aus der Beschäftigung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Ärzte;

2.3 aus der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten, Medizinstudenten, Famulanten und Praktikanten;

2.4 aus der Beschäftigung von nicht ärztlichem Personal, Praktikanten, Gesundheitsfachberufen, nicht ärztlichen Praxisassistenten, Medizinphysikern, Medizinphysik-Experten, Physician Assistants, Personen zu Probearbeiten, beschränkt auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Anzahl;

2.5 aus der vorübergehenden Beschäftigung von Mitarbeitern eines Krankenhauses als Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Erfüllungsgehilfen im Umfang der nachfolgenden Ziffer II;

2.6 auch aus folgenden Tätigkeiten soweit diese für das MVZ erbracht werden

- Behandlung in Notfällen/Erste-Hilfe-Leistung in Unglücksfällen,
- ärztlichem Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen,
- ärztlicher Gutachtertätigkeit,
- (kassen-) ärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienste
- Notarztstätigkeiten/Rettungsdiensten (auch leitend),
- Begleitung von Intensivpatienten innerhalb Deutschlands,
- Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen),
- Impfungen inkl. medizinischer Reiseberatung,
- fachgebundenen humangenetischen Beratungen,
- Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeiten (ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf der fehlerhaften Übermittlung der Lerninhalte basieren),
- konservativer Schiffsarztstätigkeit unter deutscher Flagge; bei einem Schiff unter ausländischer Flagge gilt Abschnitt K Ziffer II Nr. 10.1.5
- Blutentnahme z.B. für die Polizei,
- Akupunkturbehandlungen (nicht zu Narkosezwecken),
- Betreuung von Sportgruppen (z.B. Herzsportgruppen),
- Rückholddiensten von in Deutschland lebenden Patienten nach Deutschland,
- telemedizinischer Beratung, soweit sich Beratender, Behandler und Patient in Deutschland befinden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der versicherten Tätigkeit.

Telemedizin ist die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie für den Fall, dass der Patient und der Angehörige eines Gesundheitsberufes (bzw. mehrere Angehörige eines Gesundheitsberufes) nicht am selben Ort sind.

- Kein Versicherungsschutz für telemedizinische Beratung besteht,
- wenn die Tätigkeit rechtlich nicht zulässig ist und/oder gegen die geltende Berufsordnung verstößt, z.B. das Fernbehandlungsverbot
- wenn Versicherungsnehmer und/oder Patient ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (vorübergehende Auslandsaufenthalte, z.B. anlässlich einer Urlaubs-/Dienstreise sind unschädlich). Der Aufenthalt des Patienten ist vom Versicherungsnehmer selbständig zu klären und zu dokumentieren. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer gemäß Ziff. 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein;
- für ausländische Niederlassungen.

2.7 aus dem Betrieb eines Labors für eigene Zwecke/eigene Patienten (nicht als Dienstleister für Dritte);

2.8 aus Schäden an den beim Versicherungsnehmer unsachgemäß gelagerten Arzneimitteln. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Verfall durch Ablauf des Haltbarkeitsdatums;

2.9 aus dem Handel mit branchenüblichen Waren der versicherten Tätigkeit (z.B. Kontaktlinsen, Einlagen, Kosmetika) bis zu einem Umsatz von 15.000 Euro im Jahr;

2.10 als Augenarzt aus dem Unterhalten einer Sehschule;

2.11 als Zahnarzt aus dem Anbringen und Entfernen von Zahnschmuck und der Durchführung von Bleaching. Zusätzlich mitversichert sind professionelle Zahnreinigungen, zahnmedizinische Prophylaxe, die

Unterhaltung eines zahntechnischen Labors (für eigene Patienten, nicht als Dienstleister für Dritte).

Ebenfalls mitversichert sind Hypnosebehandlungen, soweit der Zahnarzt eine entsprechende Weiterbildung absolviert hat und nachweisen kann. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer gemäß Ziff. 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein;

2.12 aus der Durchführung von folgenden kosmetischen, d.h. medizinisch nicht indizierten Eingriffen und Behandlungen, die zur Beseitigung von Schönheitsfehlern vorgenommen werden und nicht der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen, unter der Voraussetzung, dass

- dieser Anteil in Bezug auf die versicherte Gesamttätigkeit nicht überwiegt (maximal 50 %) und
- Behandlungen vorgenommen werden, die für den Arzt/Zahnarzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Zahnheilkundengesetz) zulässig sind.

Nicht zulässige Behandlungen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Mitversichert sind somit ohne besondere Vereinbarung:

- Behandlungen der Haut, insbesondere Carboxytherapie, Dermabrasio, Epilation, Peeling, Permanent Make-up (keine Entfernung von Permanent Make-up und keine Entfernung von Tätowierungen);
- Entfernung oberflächlicher Hautveränderungen insbesondere Besenreiservarizen, Varizen, Altersflecken, Fibrome, Muttermale;
- Faltenbehandlungen insbesondere Faltenunterspritzung/-behandlung jedoch nur mit körpereigenen Stoffen ohne tierische oder künstliche Bestandteile (z.B. Hyaluronsäure) oder mit Botulinumtoxin (Botox), auch Fadenlifting, HiFU-Verfahren (hochintensivierter fokussierter Ultraschall), Kollagenunterspritzung, Needling, Lipostruktur (Entnahme von Eigenfett zur Unterspritzung), Mesotherapie, Plasma-Pen, Plasmage, Sculptra (Poly-L-Milchsäure), Vampirlifting;
- Body Contouring: Injektions-Lipolyse-Therapie (Fettweg-Spritze), Cellulitebehandlungen, z.B. Cellulolipolyse, mit Ultraschall, Kryolipolyse;
- Sonstige: Anti-Aging und Wellnessbehandlungen (ausgenommen hormonelle Behandlungen), Drip Spa Infusion, Vitamininfusion;
- Lidstraffung/-plastik, Nasenkorrektur/Rhinoplastik, Ohrkorrektur/Otoplastik;
- Piercing, ausgenommen Brust- und Intimpiercing
- bei Augenärzten: refraktive chirurgische Korrektur von Fehlsichtigkeit (z.B. Lasik, Lasek);

2.13 falls besonders vereinbart

- a) aus sonstigen kosmetischen Eingriffen und Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind und die nicht bereits über Ziff. 2.11 bei Zahnärzten und Ziff. 2.12 mitversichert sind;
- b) aus der Exklusivbetreuung von Prominenten oder der Betreuung von Profisportlern, Erstliga- und Nationalmannschaften.

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

3.1 medizinischen Studien, klinischen Prüfungen und medizinischer Forschung;

3.2 hormonellen Anti-Aging-Behandlungen sowie Behandlungen, die einem Laienpublikum zu Informations- oder Unterhaltungszwecken zugänglich gemacht werden sollen;

3.3 programmverantwortlicher Tätigkeit im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms;

3.4 künstlicher Befruchtung jeglicher Art (z.B. In-vitro-Fertilisation, Insemination etc.);

3.5 Präimplantationsdiagnostik, dem Betrieb von Samenbanken, Nabelschnurblutbanken, Blutbanken und/oder Blutspendezentren;

3.6 aus Behandlungen von Fachärzten für Humangenetik sowie sonstige Fachgebiete mit der Zusatzbezeichnung medizinische Genetik;

3.7 Kryokonservierung;

3.8 Behandlung mit Zellulärtherapeutika (z.B. Frisch-, Gefrier-, Trockenzellentherapie) und Organpräparaten;

3.9 forensischen Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern;

3.10 Geburtshilfe. Ohne besondere Vereinbarung ist nur die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Arzt im Rahmen einer Ersten-Hilfe-Leistung verpflichtet ist. Ziffer 3.1 (2) der AHB findet keine Anwendung;

3.11 Allgemeinanästhesien durch Zahnmediziner;

3.12 Tätigkeiten und Beratungen im Bereich der Krankenhaushygiene.

4. Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

5. Die Anwendung von Arzneimitteln im off-label-use (Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von den zuständigen nationalen und europäischen Behörden genehmigten Gebrauchs) und compassionate-use (Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln, die kostenlos für eine Anwendung bei Patienten zur Verfügung gestellt werden, die an einer zu einer schweren Behinderung führenden Erkrankung leiden oder deren Krankheit lebensbedrohend ist und die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden können), ist mitversichert.

Es gelten aber folgende Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Patienten über die vorstehenden Anwendungen ordnungsgemäß aufzuklären und dies zu dokumentieren, insbesondere über:

- die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- möglicherweise verfügbare Arzneimittel mit einer Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- wesentliche Unterschiede in Bezug auf Chancen und Risiken der vorstehenden Anwendungen im Vergleich zu Behandlungsalternativen, und
- Kontraindikationen, bekannte (auch seltene) Risiken und die Tatsache, dass noch nicht bekannte Risiken der Anwendung bestehen können.

Bei einer Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer gemäß Ziffer 26 AHB kündigen sowie vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.

## II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nach Abschnitt D Ziffer I. 2.2–2.5 versicherten Personen für Schäden, soweit Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum erbracht werden und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht

## III. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## E. Apotheken

### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer Apotheke.

### II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2. sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen (auch home care) verursachen.

### III. Eingeschlossene Haftpflichtansprüche

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekenwaren sowie aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzipionsmittel und Schwangerschaftstests;

2. der Tätigkeit aufgrund eines Krankenhausversorgungsvertrags, insbesondere aus

- der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus,
- den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus und
- der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission;

3. der Tätigkeit aufgrund des Vertrags zur Integrierten Versorgung durch Hausärzte und Hausapotheken. Nicht versichert sind rein vertragliche Ansprüche der beteiligten Krankenkassen;

4. Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

## IV. Eingeschlossene Kosten

Eingeschlossen sind Kosten (auch des Versicherungsnehmers), die dadurch entstehen, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden oder anhand bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein drohender Personenschaden.

Versichert sind ausschließlich Benachrichtigungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch

- Rundfunkaufrufe,
- Anzeigen in Zeitungen ,
- Anmietungen von Lautsprecherwagen

entstehen oder dem Versicherungsnehmer von Behörden oder vergleichbaren Institutionen für derartige Maßnahmen in Rechnung gestellt werden. Ausgeschlossen bleiben Kosten oder Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers selbst anfallen.

Die Ersatzleistung ist für jedes Schadenereignis und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 250 Euro, selbst zu tragen.

## V. Nicht versicherte Haftpflicht

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

## VI. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## F. Freie Heilberufe

### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausüben darf.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind jegliche über das typische Berufsbild hinausgehende Tätigkeiten, wie zum Beispiel Tätowierungen, Piercing oder Tätigkeiten, die einem approbierten Arzt vorbehalten sind.

### II. Mitversicherte Risiken und Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (zum Beispiel bei Urlaub, Erkrankung, Fortbildung). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;

2. aus dem Besitz oder der Verwendung von Apparaten und Geräten, die er aufgrund seiner Aus- und Fortbildung benutzen kann;

3. bei Durchführung von Hausbesuchen sowie bei Erstellung von Gutachten;

4. falls gesondert vereinbart

- 4.1 aus der Beschäftigung von Mitarbeitern. Die persönliche Haftpflicht der Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, ist mitversichert;

- 4.2 als Halter von Tieren für die versicherte Tätigkeit oder den versicherten Betrieb. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

- 4.3 aus Lehr- und Unterrichtstätigkeit. Für Schäden an gemieteten Räumen und Einrichtungen siehe Abschnitt K;

- 4.4 aus Tätigkeiten, die über das typische Berufsbild hinausgehen. Erworbene Zusatzausbildungen sind gesondert nachzuweisen;

- 4.5 aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind. Ausgeschlossen bleiben hormonelle Anti-Aging-Behandlungen.

### III. Sonstige mitversicherte Risiken

Mitversichert sind

1. bei Masseuren/medizinischen Bademeistern und Krankengymnasten Massagen aller Art, auch unter Verwendung von Massageapparaten; Heil-, Kranken- und Sportgymnastik; Atemlehre bzw. -gymnastik; Hydro- und elektrotherapeutische Behandlung; Bestrahlungen und Lichtbäder; Packungen und Heilbäder; Krankenpflege.

## 2. bei Fußpflegern

2.1 Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden bei

- Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernung eingewachsener kranker oder eitriger Nägel);
- Hühneraugenbehandlung (Heilung und Entfernung von Hühneraugen, Schneiden von Hornhaut);
- Warzenbehandlung (Heilung und Entfernung von Warzen);
- Frostbeulenbehandlung (Heilung von Frostbeulen, auch Messerbehandlung, soweit im Rahmen der normalen Fußpflegebehandlung üblich);

2.2 ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept und Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege einschließlich medizinischer Bäder und Packungen);

2.3 Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen und Fußbandagen.

## 3. bei Heilpraktikern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung seines Berufs als behördlich zugelassener Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Tätigkeiten und/oder Heilbehandlungen, zu denen Heilpraktiker nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind. Ausgeschlossen sind außerdem Faltenunterspritzungen und Permanent-Make-up.

## 4. bei Hebammen/Geburtshelfern ohne Geburtshilfe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der

4.1 Durchführung der psychologischen Geburtsvorbereitung;

4.2 Durchführung von Kursen in Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsgymnastik sowie Nachsorgebetreuung;

4.3 Beschädigung fremder Sachen, die von dem Versicherungsnehmer zur Berufsausübung benützt werden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, in Abweichung von 7.7 AHB.

Die Versicherungssumme hierzu ist auf 5.000 Euro pro Versicherungsjahr begrenzt;

4.4 Jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit aktiver Geburtshilfe ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Mitversichert ist nur die Geburtshilfe, zu der die Hebamme im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

## 5. bei Rettungssanitätern/-assistenten

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung als selbständiger Rettungssanitäter/-assistent im Rahmen eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ausüben darf.

## 6. bei Tierheilpraktikern und Viehkastrierern (Viehschneidern)

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem derartigen Schaden 15 %, mindestens 50 Euro, höchstens aber 500 Euro, selbst zu tragen.

## IV. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## G. Ambulante Pflegedienste

### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes.

### II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2. sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

### III. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## H. Besamungsstationen

### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber einer Besamungsstation.

### II. Mitversicherte Personen und Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2. sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

3. – abweichend von 7.7 AHB – wegen Beschädigung von Tieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden anlässlich der künstlichen Besamung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens jedoch 50 Euro, höchstens aber 500 Euro, selbst zu tragen.

### III. Ausgeschlossene Schadenersatzansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche

- wegen Wertminderung und Verlust der Nachzucht infolge Verwechslung von Spendersperma,
- wegen Inzuchtfehlern bei der Nachzucht (zum Beispiel Missbildung) und dem besamten Muttertier (zum Beispiel Schwer- und Frühgeburten),
- bei Besamungsgenossenschaften aus Schadenfällen von Genossen und ihren Angehörigen sowie der sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Schaden durch ein bei einem Genossen stehendes Tier verursacht worden ist.

## IV. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## J. Laborbetriebe

### I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen beschriebenen Betriebs.

2. Mitversichert ist – abweichend von Abschnitt K Ziffer II. 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mehrkosten, die Dritten entstehen, weil durch eine vom Versicherungsnehmer zu vertretende Beschädigung, Zerstörung oder Verunreinigung des Untersuchungsmaterials neue Proben/neues Untersuchungsmaterial beschafft werden müssen/muss.

Der Einschluss bezieht sich nicht auf Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen usw.).

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Forschungstätigkeiten und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik;
- b) aus dem Betrieb von Nabelschnurblutbanken, Blutbanken und/oder Blutspendezentren.

### II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2. sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

### III. Verweis auf Abschnitt K

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt K.

## K. Gemeinsame Bestimmungen für Abschnitt A bis J

### I. Mitversicherte Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden durch dienstliche Tätigkeit; aus Sachschäden jedoch nur, wenn der Aufwand mehr als 50 Euro je Schadenereignis beträgt. Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und sonstige Urkunden, Uhren, Schmucksachen, Kostbarkeiten, Pelze, Fahrzeuge und mobile Telekommunikationsanlagen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## II. Mitversicherte Risiken

### 1. Berufliche und betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die versicherte Praxis oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Praxisangehörigen benutzt werden (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

#### 1.1.1 des Versicherungsnehmers

- a) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) ohne Begrenzung der Bausumme;
- b) für das Bauen in eigener Regie (Selbsthilfe beim Bau);
- c) aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe am Bau) sowie sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen;
- d) aus der Planung und/oder Bauleitung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.1.2 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b) bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen;

1.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.5 des Zwangs- und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebs;

1.3 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, zum Beispiel Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Schulungskursen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

1.5 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten; der Ausschluss Abschnitt A I Ziffer 2.2 bzw. Abschnitt D I Ziffer 3.2 bleibt unberührt;

1.6 aus dem behördlich erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu Jagdzwecken;

1.7 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z.B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

1.8 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

### 2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### 3. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### 4. Abhandenkommen fremder Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 300.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

### 5. Mietsachschäden

#### 5.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 5.2 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

5.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- e) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- f) von Angehörigen (Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- g) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

5.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 2.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Schäden durch Brand und/oder Explosion steht ausschließlich die Versicherungssumme nach Abschnitt K VI. Ziffer I 4 zur Verfügung.

5.2.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen. Für Brand- und/oder Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

## 6. Belegschafts- und Besucherhabe

6.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandkommens

6.1.1 von Sachen der Betriebsangehörigen, Kunden, Patienten, deren Begleitern und Besuchern;

6.1.2 von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandkommen von mobilen Telekommunikationseinrichtungen, Geld, Wertpapieren, Spärbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 300.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

## 7. Tätigkeitsschäden

7.1 Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt ausschließlich Abschnitt K Ziffer II 8.

7.2 Für Tätigkeitsschäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Abschnitt K Ziffer II 9.

## 7.3 Ärztliche Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeitsschäden aus einer nach Abschnitt C versicherten dienstlichen Tätigkeit gilt ausschließlich Abschnitt C I.

## 7.4 Zahnärztliche Tätigkeitsschäden

Schäden an Zahnprothesen, Implantaten, Kronen und dergleichen, die Gegenstand des Behandlungsvertrags sind, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 7.5 Tierärztliche Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeitsschäden an zu behandelnden Tieren gelten ausschließlich Abschnitt B I Ziffer 2.1.1 und 2.8 sowie Abschnitt F III Ziffer 6 und Abschnitt H II Ziffer 3.

7.6 Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

7.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat;

c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

7.6.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

7.6.3 Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden, sind innerhalb der Versicherungssumme bis zu einer Höchstersatzleistung von 5.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht versichert sind Ansprüche

a) wegen der Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, fahrbaren Landmaschinen, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen;

b) aus der vertraglich vereinbarten Lagerung von Sachen beziehungsweise Waren sowie aus dem Abhandkommen von Sachen.

7.6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

## 8. Be- und Entladeschäden

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

8.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

8.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

## 9. Leitungsschäden

9.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.

9.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.3 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

9.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

## 10. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, sofern diese zurückzuführen sind auf

10.1.1 die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient zum Zeitpunkt der Behandlung oder Konsultation im Inland aufhalten hat;

10.1.2 die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland;

10.1.3 Erste-Hilfe-Leistungen;

10.1.4 Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;

10.1.5 die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Tätigkeit

a) im weltweiten Ausland im Rahmen humanitärer Einsätze oder Einsätze im Tierschutz bis zu 100 Tage/Versicherungsjahr, soweit hierfür keine anderweitige Deckung besteht;

b) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union oder den Ländern Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz – ausgenommen der Länder, in denen für die Tätigkeit eine Pflichtversicherung erforderlich ist – aus Anlass der Berufsausübung oder zum Zwecke einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Dauer von maximal 66 Tagen/Versicherungsjahr.

Die vorübergehende Auslandstätigkeit darf in Bezug auf den zeitlich versicherten Umfang nicht überwiegen. Die vorübergehende Tätigkeit im Ausland muss jedoch der versicherten Tätigkeit im Inland entsprechen. Für eine dauerhafte Tätigkeit und/oder Niederlassung im Ausland besteht kein Versicherungsschutz. Die Mitversicherung beschränkt sich mit Ausnahme der eigenen beruflichen Aus- und Weiterbildung auf die ambulante Tätigkeit ohne und/oder mit ambulanten Eingriffen. Statio-

näre Tätigkeiten bzw. kosmetische, d.h. medizinisch nicht indizierte Eingriffe und Behandlungen sind nur mitversichert, soweit diese besonders vereinbart sind.

10.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

10.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10.000 Euro selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 11. Strahlenschäden

11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

11.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs- und Heilzwecken sowie Störstrahler;

11.1.2 wegen Schäden durch deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Beschleuniger;

11.1.3 wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus der Untersuchung oder Behandlung mit

a) Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs- und Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;

b) deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

#### 11.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

11.2.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung sowie wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;

11.2.2 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

11.2.3 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des VN eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

11.2.4 gegenüber jedem Versicherungsnehmer wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

#### 12. Kosten des Strafverfahrens (gegenüber Ziffer 5.3 AHB erweiterter Strafrechtsschutz in der Heilwesenhaftpflichtversicherung)

Der Versicherer übernimmt in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsgemäßen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

#### 13. Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

#### 14. Vermögensschäden

14.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB – auch abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 AHB – wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

#### 14.2 Sonstige Vermögensschäden

14.2.1 Im Rahmen des Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

14.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

g) aus

– Rationalisierung und Automatisierung,

– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,

– Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen ;

j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;

k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, zum Beispiel von Geld, Wertpapieren, Wertsachen.

14.2.3 In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:

a) Abweichend von Ziffer 14.2.2.b) ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen. Dies gilt nicht für Gutachten, die nach Abschnitt A I Ziffer 2.9 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

b) In Ergänzung der Ziffer 14.2.2 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

14.2.4 In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 14.2.2.a) keine Anwendung.

#### 15. Persönlichkeitsrechtsverletzungen

15.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – im Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheber- und Namensrechten.

Für Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, gilt abweichend davon ausschließlich RBHHeilw IV. „Internetschäden“.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

15.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

15.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

15.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

15.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

15.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

15.5.1.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),

15.5.1.2 Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

15.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

15.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von in Textform verfassten Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 16. Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht bei vollständiger Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit, bei Tod des Versicherungsnehmers oder vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Betriebes zeitlich unbefristet Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die nach Risikowegfall eintreten, aber durch die betriebliche/betriebliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsvertrag vor Wegfall des Risikos beim Bayerischen Versicherungsverband bestand.

Für den Umfang der Nachhaftungsversicherung gelten die bis zum Zeitpunkt des Risikowegfalls bestehenden Bedingungen und Versicherungssummen.

## 17. Ansprüche aus Benachteiligung/Diskriminierung (AGG)

17.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen gemäß Teil K. I. für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Der Versicherungsschutz

- a) erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG);
- b) umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen;
- c) wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden oder einen immateriellen Schaden handelt.

17.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

17.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 17.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

17.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 17.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

17.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt anstelle von K.II. 10.:

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in der Schweiz.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in Großbritannien, Irland und Nordirland sowie Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 17.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

17.6.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen;

17.6.2 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüche, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen;

17.6.3 wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter;

17.6.4 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

17.6.5 auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung sowie Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

## III. Kraftfahrzeuge

### 1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

### 2. Versicherte Kraftfahrzeuge

2.1 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden.

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen/Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder

Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

**Hinweis:**

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit

**Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

2.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**IV. Internetschäden**

**1. Versichertes Risiko**

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – im Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

2.1 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.2 Die Höchstersatzleistung aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffer 1.4 und 1.5) beträgt innerhalb der in Ziffer 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 Euro.

2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

**3. Auslandsschäden**

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

**4. Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

4.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

4.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

4.3 Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

4.4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

4.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

4.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

4.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der Signaturverordnung/des Signaturgesetzes;

4.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

**5. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit

5.1.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);

5.1.2 Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von in Textform verfassten Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.1 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z.B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);

1.2 aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

1.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und/oder fremden Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.5 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenstoffexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.2 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.3 auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (zum Beispiel nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder);

2.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;

2.5 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

4.3.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## VI. Umwelt-Basisversicherung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Abschnitt K VI. Ziffer II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Abschnitt K VI Ziffer III.

Sofern in den AHB, in Abschnitt A–J oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung nach Abschnitt K VI. Ziffer III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

#### 2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

#### 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt K VI. Ziffer II und III erstreckt sich – teilweise abweichend von Abschnitt K Ziffer I Ziffer 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 und III. Ziffer 1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Abschnitt K VI. Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer nach Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Abschnitt K VI. Ziffer II 4 und Abschnitt K VI. Ziffer III 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten.

3.2 Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach VI. Ziffer II 1.1 und VI. Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von Abschnitt K VI. Ziffer I 2.1 – auch auf umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 210 Liter bzw. Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) und Methyltertiär-Butylether (MTBE).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 1.000 Liter bzw. Kilogramm, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

### 3.3 Amalgamabscheider

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 und Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von Abschnitt K VI. Ziffer I 2.4 – auch auf Amalgamabscheider.

### 3.4 Fettabscheider

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 und Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von Abschnitt K VI. Ziffer I 2.4 – auch auf Fettabscheider unabhängig von deren Größe und Einbauort.

## 4. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

### 4.1 Versicherungssummen/Maximierung

4.1.1 Die Versicherungssumme entspricht der zur Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A–J vereinbarten Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie nach VI. Ziffer II. 1.1. Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden zur Verfügung.

Für Schäden nach VI. Ziffer III. besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens 5.000.000 Euro.

In Abweichung zu Ziffer 6.2 AHB bildet die Versicherungssumme auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Abschnitt K VI. Ziffer II 4 und VI. Ziffer III 7 werden bis zu 25% der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.1.3 Beruht ein Schaden nach Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1. Absatz 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden nach Umwelt-Basisversicherung und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB insgesamt auf die zur Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A–J vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

### 4.2 Serienschaden

4.2.1 Für Abschnitt K VI. Ziffer II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.1.1 dieselbe Umwelteinwirkung,

4.2.1.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2.2 Für Abschnitt K VI. Ziffer III – Pflichten nach Umweltschadengesetz – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

4.2.2.1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,

4.2.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

4.2.2.3 die Lieferung von Erzeugnisse mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

### 4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistungen nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 bzw. von den versicherten Kosten nach Abschnitt K VI. Ziffer III 5 10 %, höchstens 1.000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet. Für Brand- und Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

## 5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

5.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Die Regelung nach Abschnitt K VI. Ziffer I 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 6. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind;

6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung nach Abschnitt K VI. Ziffer II gilt: Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen; Klärschlamm bleibt von der vorstehend beschriebenen Versicherungsschutzweiterung ausgeschlossen;

6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

## II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Abschnitt K VI. Ziffer I 2 fallen.

Mitversichert sind nach Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.2 Ergänzend zu Abschnitt K VI. Ziffer I 6 – Nicht versicherte Tatbestände – gilt: Nicht versichert sind Ansprüche wegen

- 1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;
- 1.2.2 genetischer Schäden.

### 2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

### 3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.

### 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

4.1.1 nach einer Störung des Betriebs oder

4.1.2 aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer II 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt K VI. Ziffer II 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Abschnitt K VI. Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt K VI. Ziffer II 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer II 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Abschnitt K VI. Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertbesserungen sind abzuziehen.

### 5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu II Ziffer 10.

5.2 Für Versicherungsfälle

5.2.1 aus der Lieferung von Anlagen nach Abschnitt K VI. Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

5.2.2 aus Tätigkeiten im Ausland

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Abschnitt K VI. Ziffer II 4 werden nicht ersetzt.

## III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Abschnitt K VI. Ziffer III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Abschnitt A–J oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Abschnitt K VI. Ziffer I 3 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt K VI. Ziffer I 2.1 bis 2.5 fallen;

1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Abschnitt K VI. Ziffer I 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrags besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadengesetz

1.2.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.2.4 am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu Abschnitt K VI. Ziffer I 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

**Nicht versichert sind:**

1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden;

1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

1.4 Falls besonders vereinbart, gilt:

über den Umfang von Abschnitt K VI. Ziffer III 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung nach Abschnitt K VI. Ziffer III 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

1.4.2.1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

1.4.2.2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

1.4.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung für Pflichten und Ansprüche nach Abschnitt K VI. Ziffer III 1.4 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach Abschnitt K VI. Ziffer III 5 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.000 Euro, höchstens 10.000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegen-

stand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

## 3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

## 5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Abschnitt K VI. Ziffer III 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt, für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro ersetzt.

5.2 Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

## 6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar waren.

## 7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

7.1.1 für die Versicherung nach Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Abschnitt K VI. Ziffer III 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.2 für die Versicherung nach Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Abschnitt K VI. Ziffer III 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

7.1.3 für die Versicherung nach Abschnitt K VI. Ziffer I 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

7.1.4 für die Versicherung nach Abschnitt K VI. Ziffer I 3.2 bis 3.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer III 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt K VI. Ziffer III 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Abschnitt K VI. Ziffer I 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt K VI. Ziffer III 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer III 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellert oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Abschnitt K II Ziffer 10.

8.2 Versichert sind – abweichend von Abschnitt K VI. Ziffer III 8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

8.2.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer I 3 und Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.1 bis 1.1.2 zurückzuführen sind;

8.2.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.1;

8.2.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer I 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;

8.2.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von VI. Ziffer I 3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

8.2.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Abschnitt K VI. Ziffer I 3 und Abschnitt K VI. Ziffer III 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

## 9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

#### **VII. Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für private Risiken / Privat- Haftpflichtversicherung (RBHPrivat-HV)

Stand: 01.07.2017 - Anlage 5909, SAP-Nr. 337852; 12/17 as

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - AHB; Ziffern 7.10, 7.11 und 7.17 AHB finden keine Anwendung
- die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken/Privat-Haftpflichtversicherung - RBHPrivat-HV

- Ergänzende Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung - RBHErg

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| I. Versichertes Risiko und versicherte Personen                        | X. Schadenersatzausfallversicherung   |
| II. Haushalt und Familie   | XI. Gefälligkeitshandlung   |
| III. Haus und Wohnung  | XII. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes) |
| IV. Freizeit und Sport   | XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten gemäß Ziffer III. 4.1  |
| V. Tiere   | XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten  |
| VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge                                  | XV. Gewaltopferschutz   |
| VII. Schäden im Ausland  | XVI. Künftige Bedingungsänderungen  |
| VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden       | XVII. Zusatzschutz  |
| IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers |   |

### I. Versichertes Risiko und versicherte Person

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.1 den Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme der in Ziffer II.3 und Ziffer XIV. aufgeführten Tätigkeiten;

1.2 den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

1.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers

2.2 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners

2.2.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2.2.2 nach Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor und innerhalb von 12 Monaten angeschlossener Master-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2.2.3 nach Vollendung des 21. Lebensjahres auch dann, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer oder seinem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder gemäß Ziffer I. 2.2.

Die Regelung gemäß Ziffer I. 2.2.3 gilt analog für Kinder des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, jedoch mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.4 sonstiger Angehöriger des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.5 von Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverband des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (zum Beispiel Austauschschüler, minderjährige Kinder in Obhut, Au-Pair). Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.6 Pflegebedürftige Angehörige

2.6.1 Versichert ist - ergänzend zu Ziffer I. 2.2 - die gesetzliche Haftpflicht der Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie sich aufgrund einer Behinderung dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden.

2.6.2 Versichert ist - ergänzend zu Ziffer I. 2.4 - die gesetzliche Haftpflicht der Geschwister, Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie sich dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden.

2.6.3 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

## 2.7 Häusliche Gemeinschaft

2.7.1 Häusliche Gemeinschaft besteht, wenn mitversicherte Personen in ständiger und dauerhafter häuslicher Gemeinschaft in derselben gemeinsamen Hauptwohnung mit dem Versicherungsnehmer leben und dort amtlich gemeldet sind.

2.7.2 Häusliche Gemeinschaft besteht nicht oder nicht mehr, wenn eine unter Ziffer I. 2.7.1 genannte Voraussetzung entfällt oder wenn eine mitversicherte Person, dauerhaft und nicht nur vorübergehend, einen eigenen Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gründet.

3. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen (Nothelfern), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer I. 2. bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

## 4. Nicht versicherte Ansprüche und Regressansprüche

4.1 Nicht versichert sind – ergänzend zu Ziffer 7.4 (1) AHB – Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

4.2 Versichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

4.2.1 beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,

4.2.2 bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte

verursacht wurden.

## 5. Nachversicherungsschutz

Für gemäß Ziffer I. 2.1 bis 2.4 und 2.6 mitversicherte Personen, deren Mitversicherung endet (zum Beispiel aufgrund von Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft), besteht Versicherungsschutz noch für weitere sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen.

## II. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Familien- und Haushaltsvorstand – zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige –.

2. als Arbeitgeber der in seinem Haushalt tätigen Personen.

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Räum- und Streudienst versehen.

### 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.2.2 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV - auch wenn diese Tätigkeit entgeltlich ausgeübt wird. Der Verdienst darf die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

## 3.1 Versichert

3.1.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel beim Spielen, Ausflügen usw.

3.1.2 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

## 3.2 Nicht versichert ist

3.2.1 die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie zum Beispiel Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.

3.2.2 die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

3.2.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder.

3.2.4 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der betreuten Kinder.

4. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder

### – falls gesondert vereinbart –

Schäden Dritter, die von mitversicherten deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

5. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Personen (Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder siehe Ziffer II. 4)

Schäden Dritter, die von mitversicherten deliktsunfähigen Personen verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder sind ausschließlich über Ziffer II. 4 versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

6. als vom Vormundschaftsgericht bestellter, ehrenamtlicher (nicht beruflicher) Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

7. mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (zum Beispiel an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).

Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten, Laborgeräten oder Maschinen der vorgenannten Schulen oder Universität.

8. mitversicherter Personen bei Betriebspraktika oder Ferienjobs.

Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

### III. Haus und Wohnung

#### 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

1.1 Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen.

1.2 Ein-/Zweifamilienhäusern.

1.3 Ferien-/Wochenendhäusern sowie dauerhaft abgestellter Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.4 Schreber-/Kleingärten einschließlich Lauben/Kleingebäuden.

1.5 unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von maximal 5.000 qm.

1.6 Nebengebäuden, Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten, die zu den unter Ziffer III. 1.1 bis 1.5 genannten Immobilien gehören.

#### 2. Miteigentum/Eigentümergeinschaften

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen – zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße.

2.2 Versichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungs-/Teileigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

2.3 Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

3. Versicherungsschutz besteht soweit die unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien vom Versicherungsnehmer selbstgenutzt bzw. unterhalten werden, der Gewerbeflächenanteil maximal 50 % beträgt und diese in Europa und/oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, liegen.

4. Versichert ist, für die in Ziffer III. 1 genannten Immobilien, die gesetzliche Haftpflicht

4.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 500.000 Euro je Bauvorhaben (siehe auch Ziffer XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten).

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

4.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

4.4 als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden.

4.4.1 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

4.4.2 Solaranlagen

4.4.3 Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)

4.4.4 Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme

4.4.5 Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

4.4.6 Blockheizkraftwerke von Wohnhäusern

4.4.7 Wasserkraftanlagen

4.4.8 Versichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

4.5 als Inhaber von Flüssiggastanks (nicht Heizöltanks, siehe Ziffer VIII. 2), die der Versorgung der unter Ziffer III. 1. genannten Immobilien dienen.

#### 5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (zum Beispiel Streu- und Reinigungspflicht).

#### 6. Abwasser

Versichert ist - ergänzend zu Ziffer 7.14 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

#### 7. Schlüsselverlust

– falls gesondert vereinbart –

Versichert ist – ergänzend zu Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln - private, ehrenamtliche und berufliche/gewerbliche - , auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronischen Zugangsberechtigungskarten, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben, einschließlich der Folgeschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlusts von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentums-anteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Eigenschäden sowie die Haftungen aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen sind nicht mitversichert.

#### 8. Mietsachschäden an Immobilien

8.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

8.2.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

8.2.3 Glasschäden (zum Beispiel auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen gesondert versichern kann;

9. Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft und beweglichen Sachen

9.1 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft

9.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft.

9.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.2 Sachschäden an beweglichen Sachen (Schlüsselverlust siehe Ziffer III. 7)

9.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden oder Abhandenkommen an/von beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Schlüsselverlust ist ausschließlich über Ziffer III. 7 versichert.

9.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an sowie der Verlust von Schmuck und Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- c) Schäden an Tieren,
- d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach Ziffer VI. Versicherungsschutz besteht.

10. Vermietung

10.1 Versichert ist, für die in Ziffer III. 1. genannten Immobilien, die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung

10.1.1 von Wohnräumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.1.2 einer Wohnung innerhalb des selbstbewohnten Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.1.3 von Einliegerwohnungen innerhalb des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

**- nur in der Privat-Haftpflichtversicherung Optimal -**

10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Eigentumswohnungen an Familienangehörige - ausschließlich zu Wohnzwecken.

10.3 Versichert ist - ergänzend zu Ziffer III. 1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

**- falls gesondert vereinbart -**

10.3.1 Garagen.

10.3.2 Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.3.3 Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.3.4 Räumen an wechselnde Feriengäste.

10.3.5 Räumen zu gewerblichen Zwecken.

10.4 Versicherungsschutz besteht, soweit die unter Ziffer III. 10.2 und 10.3 genannten Immobilien in Europa und/oder in den außer-europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, liegen.

10.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden

10.5.1 aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

10.5.2 – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

#### IV. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Radfahrer;

2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Radrennen, sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden dafür benötigt wird.

Besteht Anspruch auf Entschädigung des aufgrund eines vorgenannten Radrennens (inklusive Training) geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Wasserfahrzeugen gemäß Ziffer VI. 2 und Ziffer II. 2.5 RBHErg;

4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, soweit es sich handelt um Schäden aus

5.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

5.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

5.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

5.2 Ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

5.2.1 auf derselben Ursache,

5.2.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

5.2.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Für Ziffer 5.1 bis 5.2 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall, WEP-Verschlüsselung bei Wireless-LAN) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Wird die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

5.3.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;

5.3.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

5.3.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

5.3.4 Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;

5.3.5 Betrieb von Datenbanken.

5.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

5.4.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial-of-Service-Attacks),
- b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.4.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
- b) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

5.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

6.2 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

6.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;

6.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern auf gesetzlicher Grundlage wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

7. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung

7.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten.

8. Umweltschäden, Umwelteinwirkung

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

8.1 Umweltschäden nach Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen

8.2 Schäden durch Umwelteinwirkung.

9. Asbest

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, sonstige Diskriminierung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

**V. Tiere**

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis.

2. als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.

Versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Sach- und/oder Vermögensschäden.

3. als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von – Rindern.

– Pferden (vergleiche aber Ziffer V. 2).

– sonstigen Reit- und Zugtieren.

– wilden Tieren.

– Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

– Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden (ausgenommen Assistenzhunde gemäß Ziffer V. 1. Absatz 3).

Versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Sach- und/oder Vermögensschäden.

4. Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens gemäß Ziffer V. 2 und 3. aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages.

**VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

1. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der RBHErg Ziffer II.

2. Ergänzende Regelungen zu Wasserfahrzeugen

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht - ergänzend zu Ziffer II. 2.5 RBHErg - aus dem Besitz und Gebrauch von

2.1.1 eigenen und fremden Wassersportfahrzeugen ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- und Außenbordmotoren) oder Treibsätzen

2.1.2 eigenen und fremden Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Kitesailing-Geräte und Wakeboards

2.1.3 eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm

2.1.4 eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch von Hilfsoder Außenbordmotoren) bis 5 PS/ 3,7 kW

2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer II. 3. RBHErg.

## VII. Schäden im Ausland

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

1.1 auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder

1.2 bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder

1.3 bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören eingetreten sind.

1.4 bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt weltweit, sofern der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, eingetreten sind.

2. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, die außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, liegen.

3. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

1. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt RBHErg Ziffern III. bis V.

2. Ergänzende Regelungen für Gewässerschäden

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht - abweichend zu Ziffer III. 1 RBHErg - als Inhaber von Heizöltanks mit einem Gesamt-Fassungsvermögen von maximal 10.000 Liter.

Voraussetzung ist, dass die Heizöltanks der Versorgung der unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien dienen.

2.2 Eigenschäden

2.2.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus einer Anlage ausgetreten ist.

2.2.2 Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.2.3 Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall die notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

2.2.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

2.3 Versichert sind gemäß Ziffer IV. 8. Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen.

2.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer III RBHErg.

## IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherte Kinder des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragshauptfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bezahlt, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer I. 2 mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und seine Kinder.

## X. Schadenersatzausfallversicherung

– falls gesondert vereinbart –

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person nach Ziffer I. 2.1 bis 2.4 und 2.6 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

1.1.1 ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann

und

1.1.2 eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat

oder

1.1.3 eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (zum Beispiel weil der Dritte eine Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzansprüche

2.1.1 aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,

2.1.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind,

2.2 Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

2.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

2.4 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugschadens.

Der Versicherer ist hinsichtlich des Schadens von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die titulierte Forderung offenbar über den Umfang der von dem Dritten nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruchs entstanden sind.

### 3. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Schadenereignisse beruhen.

### 4. Obliegenheiten

4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### 5. Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen.

Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

6. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

7. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an

diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## XI. Gefälligkeitshandlung

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (zum Beispiel bei Umzugshilfe).

## XII. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst aus, so gilt:

1. Der Sondertarif kann nur gewährt werden, solange der Versicherungsnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer schriftlich benachrichtigen, sobald das Beschäftigungsverhältnis endet. Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Normaltarif zu entrichten. Durch diese Tarifänderung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

2. Eine mitversicherte Amts- und/oder Dienst-Haftpflichtversicherung erlischt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

3. Der Sondertarif entfällt nicht bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst-/Arbeitsverhältnis wegen Ruhestand/Rente durch Erreichen der Altersgrenze, Vorruhestand oder Dienst-/Arbeitsunfähigkeit.

4. Der Sondertarif gilt auch für den hinterbliebenen Ehegatten / Lebenspartner, sofern er nicht berufstätig ist.

## XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten gemäß Ziffer III. 4.1

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße).

2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

3. Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen

3.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen.

3.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen oder Hebungen von Grundstücken und Erdrutschungen aufgrund von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung von Geothermieanlagen.

4. Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB und ergänzend zu Ziffer III. 4. RBHPrivatHV – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Versichert ist – ergänzend zu Ziffer VII. 1.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VII.

## 6. Bauen in Eigenleistung

### 6.1 Bauausführung

6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

6.1.2 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht - einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen - wegen Schäden, die durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, nach RBHErg Ziffer II, verursacht werden.

## 6.2 Planung und/oder Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung.

## XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV – die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

2. Nicht versichert

2.1 sind handwerkliche, medizinische/heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten.

2.2 ist die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

## XV. Gewaltopferschutz

– falls Schadenersatzausfallversicherung nach Ziffer X. gesondert vereinbart ist –

1. Ist der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte Person Opfer einer Gewalttat geworden und hat er bzw. sie hieraus einen Personenschaden erlitten, wird sich der Versicherer bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziffer X. Schadenersatzausfallversicherung versicherten Schadenersatzfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 AHB berufen.

2. Versicherungsschutz besteht nur

2.1 wenn den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil.

Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

2.2 wenn sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person nicht aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt hat.

2.3 für Schadenersatzausfälle aufgrund Personenschäden.

3. Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person bei einem Dritten ebenfalls Leistungen beantragen, oder hat ein Dritter Leistungen zu erbringen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen Dritter den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

4. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

7. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird nicht berücksichtigt.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## XVI. Künftige Bedingungsänderungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## XVII. Zusatzschutz

– falls gesondert vereinbart –

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1.1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1.1 Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem Arbeitsverhältnis, verliert durch Kündigung des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz und meldet sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos.

1.1.2 Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig, unbefristet und bei Abschluss des Versicherungsvertrages ungekündigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.

1.1.3 Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem deutschen Arbeitsrecht und ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf oder zum Zweck der Umschulung in einen anderen Beruf geschlossen.

1.1.4 Das Arbeitsverhältnis besteht entweder seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber oder es besteht seit einem Jahr ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber und schließt unmittelbar an

- a) eine ununterbrochene Kindererziehungszeit von mindestens 2 Jahren an.
- b) eine ununterbrochene Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren an.
- c) ein ununterbrochenes Studium von mindestens 2 Jahren an.
- d) ein ununterbrochenes vorheriges Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Jahren an.

1.1.5 Andere Arbeitsverhältnisse bleiben unversichert.

1.1.6 Die Dauer der Arbeitslosigkeit und deren Grund sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen erstellen Ämter, Behörden, Arbeitgeber und Ausbildungsträger wie Schulen und Universitäten.

1.2 Art und Höhe der Leistung

1.2.1 Nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten tritt die Arbeitslosigkeit erstmals ein. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

1.2.2 Die Privat-Haftpflichtversicherung wird bei Arbeitslosigkeit auf Antrag des Versicherungsnehmers maximal 12 Monate beitragsfrei weitergeführt.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nach dem zu Beginn der Beitragsbefreiung geltenden Leistungsumfang (siehe Ziffer 1.3).

1.2.3 Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Geht dem Versicherer der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsbefreiung erst mit dem Zugang des Nachweises.

1.2.4 Die Beitragsbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

1.2.5 Bei erneuter Arbeitslosigkeit setzt die Beitragsbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits eine Dauer der Beitragsbefreiung von insgesamt 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre erreicht wurde.

1.2.6 Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Beitragsbefreiung.

1.3 Im Falle einer Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit besteht für die Dauer der Beitragsbefreiung kein Versicherungsschutz für Leistungen gemäß

1.3.1 Ziffer XVII. 2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.3.2 Ziffer XVII. 3. Neuwertentschädigung

1.3.3 Ziffer XVII. 4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

1.3.4 Ziffer XVII. 5. Besitzstandsgarantie

1.3.5 Ziffer XVII. 6. Marktgarantie

2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (RBHErg Ziffer II.)

2.1 Be- und Entladen

2.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden die beim Be- und Entladen eines eigenen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers einem Dritten zugefügt werden.

2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

2.2 Betankungsschäden an überlassenen Kraftfahrzeugen

2.2.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg und Ziffer III. 9.2.2 d) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

2.3 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

2.3.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg und Ziffer III. 9.2.2 d) - die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes wenn der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines PKWs, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern), das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlichshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht hat.

2.3.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes inklusive der entstehenden Mehrprämie in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

2.3.3 Die Regelungen gemäß 2.3.1 und 2.3.2 gelten analog auch für einen mit dem Haftpflichtschaden entstandenen Vollkaskoschaden.

2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht

a) wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge,

b) für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden,  
c) für Kraftfahrzeuge, die in Verbindung mit Carsharing (gewerblich oder privat) benutzt werden.

2.4 Führen fremder gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

2.4.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer II. 1. RBHErg - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen PKWs, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern), soweit aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht.

2.4.2 Versichert sind - abweichend von Ziffer VII. - Haftpflichtansprüche innerhalb Europas und in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

2.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

2.4.4 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einer bestehenden eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.4.5 Die Höchstersatzleistung bei Personenschäden ist je geschädigte Person auf insgesamt 15.000.000 Euro begrenzt. Ersatzleistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs werden berücksichtigt.

2.4.6 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer II. 3. RBHErg.

3. Neuwertentschädigung

3.1 Soweit der Versicherungsnehmer es wünscht leistet der Versicherer für Sachschäden im Versicherungsfall Schadenersatz zum Neuwert unter folgenden Voraussetzungen:

- der Neuwert der beschädigten Sache ist nicht höher als 3.000 Euro,
- die beschädigte Sache ist irreparabel beschädigt (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
- die beschädigte Sache ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr und
- die beschädigte Sache wurde vom Geschädigten neu erworben.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an:

3.2.1 mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones)

3.2.2 Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (zum Beispiel Laptops, Tablets)

3.2.3 Film- und Fotoapparate

3.2.4 tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (zum Beispiel MP4-Player, CD-/DVDWiedergabegeräte)

3.2.5 Brillen jeder Art

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

4.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV - die gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

4.2 Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

## 5. Besitzstandsgarantie

5.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen (keine individuellen Vereinbarungen) zur Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des unmittelbaren Vorvertrages regulieren.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die beim Vorversicherer vereinbart waren, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

5.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Versicherungsschein sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - vollständig und in deutscher Sprache - des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

5.3 Voraussetzung für die Besitzstandsgarantie ist, dass ununterbrochen, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer, Versicherungsschutz bestand.

5.4 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen, werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag der Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer erhöht beziehungsweise reduziert.  
Die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.6 und 5.7 bleiben hiervon unberührt.

5.5 Kein Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 5.1 - für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

5.5.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

5.5.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

5.5.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.5.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

5.5.5 Eigenschäden.

5.5.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

5.5.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

5.5.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, Ziffer II. 2.4 RBHErg).

5.5.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

5.5.10 Assistance-Leistungen.

5.6 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

5.7 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

## 6. Marktgarantie

6.1 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB), die im Rahmen der vereinbarten Privat-Haftpflichtversicherung nicht versichert sind, jedoch in einem Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts versicherbar gewesen wären.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart werden hätten können, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

6.1.1 Voraussetzung ist, dass

a) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch ein Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers Versicherungsschutz hätte bestehen können,

b) die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch einen anderen Versicherer möglich gewesen wäre,

c) das Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt für die Allgemeinheit zugänglich und

d) der Versicherer in Deutschland zugelassen ist.

6.1.2 Der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1.1 ist durch den Versicherungsnehmer zu führen (zum Beispiel in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - vollständig und in deutscher Sprache).

6.2 Leistungsvoraussetzung ist, dass alle weiteren vertraglich geregelten Voraussetzungen (zum Beispiel Erfüllung der Obliegenheiten) der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung sowie des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkts für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegeben sind.

6.3 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen, werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produktes erhöht beziehungsweise reduziert.  
Die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.5 und 6.6 bleiben hiervon unberührt.

6.4 Kein Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 6.1 - für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

6.4.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

6.4.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

6.4.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

6.4.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

6.4.5 Eigenschäden.

6.4.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

6.4.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.4.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, Ziffer II. 2.4 RBHErg).

6.4.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

6.4.10 Assistance-Leistungen

6.5 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

6.6 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

## 7. Kündigung der Marktgarantie

7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Marktgarantie gesondert, ohne Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

7.2 Im Fall der Kündigung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer die Privat-Haftpflichtversicherung, innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## Ergänzende Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (RBHErg)

Stand: 01.07.2017 - Anlage 5920, SAP-Nr. 32 67 83; 02/17 fe

Neben den für den Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB – sowie den vereinbarten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung gelten die Ergänzenden Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung – RBHErg vereinbart.

Ziffern 7.10, 7.11 und 7.17 AHB finden keine Anwendung.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

### Inhalt

- |  |                     |
|--|---------------------|
| I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)   | V. Vermögensschäden |
| II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel) |                     |
| III. Gewässerschäden   |                     |
| IV. Vorsorgeversicherung                                     |                     |

### I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

#### 1. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 2. Luft-/Raumfahrzeuge

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

#### 2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

2.3.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

### II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

#### 2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektromotoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Abweichend von Ziffer VII. RBHPrivat-HV besteht kein Versicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada.

Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (ohne Leistungsgrenze), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

#### 2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h)

2.8 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

3. Die unter Ziffer 2. genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer/Führer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer/Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern/Führern gebraucht werden. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB.

Der Fahrer/Führer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahr-/Führungserlaubnis beziehungsweise mit dem erforderlichen Kenntnissnachweis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer/Führer benutzt wird, der die erforderliche Fahr-/Führungserlaubnis beziehungsweise den erforderlichen Kenntnissnachweis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

### III. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

1. Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 250 l oder kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 2.500 l oder kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe. Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 2.500 l oder kg, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Arbeitsmaschinen verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die aus der erlaubten Ausbringung von Gülle, Sickersäften, festem Stallung und dergleichen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn

7.1 diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in ein Gewässer einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) gelangen

7.2 diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden

7.3 Pflanzenschutzmittel in fremde Nachbarkulturen abdriften

7.4 kein Versicherungsschutz über eine Halterhaftpflichtversicherung eines beim Ausbringen verwendeten Kraftfahrzeugs (in der Regel landwirtschaftliche Zugmaschine) erlangt werden kann. Nicht versichert ist das Ausbringen von Klärschlamm.

8. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### IV. Vorsorgeversicherung

Nach Ziffer 4.1 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, im Rahmen der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung sofort versichert.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Risiko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

### V. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

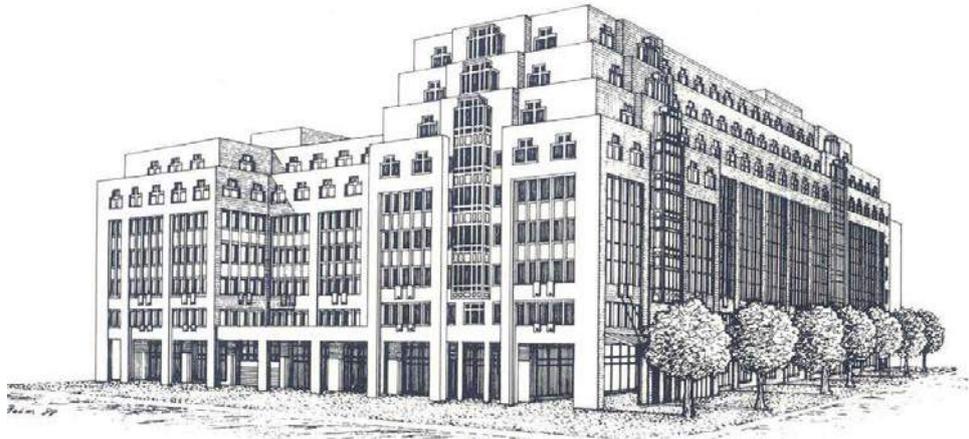
1. die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;

2. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

3. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

4. aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

5. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.



## Für Sie Transparenz schaffen

### Th. Funk & Sohn GmbH

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist Mehrfachagent. Neben der Vermittlung, der Dokumentierung und dem Inkasso von Versicherungsverträgen für ausgewählte Versicherer führt sie Schadenregulierung durch; auch das Bereitstellen und die Organisation von Zeichnungskapazitäten gehört zu ihren Kernaufgaben. Sie ist ein Tochterunternehmen der Funk Gruppe GmbH. 1879 in Berlin gegründet beschäftigt Funk heute rund 1.560 Mitarbeitende an 36 Standorten und ist über das eigene internationale Netzwerk „The Funk Alliance“ weltweit präsent.

**Diese Informationen erfolgen gemäß § 15 Versicherungsvermittlervordnung (VersVermV) und § 5 Telemediengesetz (TMG).**

<b>Geschäftsführung</b>	Christoph Bülk   Nicolai Kurth   Wolfram Nieradzick   Michael Pfeifer
<b>Sitz/Anschrift</b>	Berlin/Budapester Straße 31   10787 Berlin - Hamburg/Valentinskamp 20   20354 Hamburg
<b>Kontaktmöglichkeiten</b>	Hamburg fon +49 40 35914-0   fax +49 40 35914-407   E-Mail welcome@funk-gruppe.de Berlin fon +49 30 250092-0   fax +49 30 250092-755   E-Mail welcome@funk-gruppe.de
<b>Handelsregister</b>	Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 11982, Amtsgericht Hamburg HRB 21007
<b>Umsatzsteuer-ID</b>	DE183895484



### Vermittlerstatus

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist als Versicherungsvertreter (Bundesrepublik Deutschland) im Status eines Mehrfachagenten bei der zuständigen (Aufsichts-)Behörde Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg gemeldet und verfügt über eine Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Die Th. Funk & Sohn ist im Versicherungsvermittlerregister ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)) unter der Register-Nr. D-W9X9-XLCSM-94 eingetragen. Diese Angaben sind überprüfbar bei:

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
fon +49 180 600585-0\*

\*20 Cent / Minute aus dem deutschen Mobil- und Festnetz

### Berufsrecht

§ 34d Gewerbeordnung (GewO)  
§§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)  
Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH betriebene Homepage [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen und abgerufen werden.

### Beratung und Vergütung

Die Th. Funk und Sohn GmbH bietet im Zuge der Vermittlung von Versicherungsprodukten eine Beratung gemäß der gesetzlichen Vorgaben an und erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Vergütung in Form einer Provision vom Versicherungsunternehmen. Diese Provision ist somit nicht separat vom Kunden an die Th. Funk und Sohn GmbH zu zahlen, sondern bereits in der Versicherungsprämie enthalten.

### Unabhängigkeit

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Ein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

### Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern kann folgende Schlichtungsstelle angerufen werden:

Versicherungsombudsman e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
[www.versicherungsombudsman.de](http://www.versicherungsombudsman.de)

Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin,  
[www.pkv-ombudsman.de](http://www.pkv-ombudsman.de)



**Informationen zur Streitbeilegung gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin,  
[www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

**Beschwerde-management**

Bei Beschwerden über unsere Tätigkeit wenden Sie sich gerne an unsere Beschwerdestelle:  
E-Mail: [beschwerde@funk-gruppe.de](mailto:beschwerde@funk-gruppe.de)  
fon: +49 40 35914-200

**Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbrauchersangelegenheiten (ODR-VO)**

Die Europäische Kommission stellt unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/> eine Plattform zur „Online-Streitbeilegung“ (OS-Plattform) bereit. Verbraucher können diese Plattform für eine außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Th. Funk & Sohn GmbH lautet: [welcome@funk-gruppe.de](mailto:welcome@funk-gruppe.de)

**Aufsichtsbehörde**

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist Mitglied der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, fon +49 40 36138-138, fax +49 40 36138-401, Internet: [www.hk24.de](http://www.hk24.de), die auch die zuständige Aufsichtsbehörde ist.

**Adressen**

Die Anschriften unserer Standorte finden Sie auf unserer Homepage unter [www.funk-gruppe.com](http://www.funk-gruppe.com).

**Welt-Netzwerk**

Weitere Standorte von Funk in China, Italien, Liechtenstein, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz und Ungarn sowie über unser Broker-Netzwerk „The Funk Alliance“ in über 100 Ländern.